

Satzung des Kreisverbandes Göttingen der GEW

Der Kreisverband Göttingen in der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen gibt sich folgende Satzung:

I. Name und Sitz

§ 1

1. Der Kreisverband Göttingen ist eine Gliederung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Niedersachsen.
2. Die Satzungen der Bundesorganisation der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und des Landesverbandes Niedersachsen gelten unmittelbar für den Kreisverband Göttingen. Sie haben Vorrang vor dieser Satzung und setzen entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

§ 2

Der Kreisverband Göttingen, im folgenden Kreisverband genannt, hat seinen Sitz in Göttingen.

II. Aufgaben

§ 3

Der Kreisverband hat die Aufgabe, im Landkreis Göttingen

- a) Erziehung, Bildung und Wissenschaft und alle ihre Einrichtungen zu fördern;
- b) die Mitglieder gegenüber der Stadt, dem Landkreis und sonstigen Einrichtungen auf Kreisverbandsebene zu vertreten;
- c) mit Personalräten und Betriebsräten zusammenzuarbeiten;
- d) die Kommunikation zwischen den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit durch die Nutzung elektronischer Medien sowie durch die Einrichtung von Projektgruppen und Netzwerken zu fördern;
- e) die Mitglieder in Rechtschutzangelegenheiten zu beraten;
- f) die gesellschaftspolitische, insbesondere die gewerkschaftliche Bildungsarbeit und die berufliche Fortbildung der Mitglieder zu fördern;
- g) die Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten;
- h) Beschlüsse des Landesverbandes und des Bezirksverbandes auszuführen;
- i) die Arbeit der Betriebs- Fachgruppen möglichst übergreifend zu koordinieren;
- j) die Organisationsentwicklung zu betreiben.

III. Organisationsbereich und Mitgliedschaft

§ 4

1. Der Organisationsbereich des Kreisverbandes umfasst den Landkreis Göttingen – mit Ausnahme des Organisationsbereichs des Kreisverbandes Hann. Münden der GEW.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Satzungen der Bundes- und der Landesorganisation der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft geregelt.
3. Auf Antrag des Kreisverbandes können ordentliche Mitglieder durch die Delegiertenversammlung des Kreisverbandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung des Verbandsbeitrages befreit und genießen bei allen Veranstaltungen die ihnen gebührenden Ehrenrechte.

IV. Beiträge und Kassenwesen

§ 5

1. Die Delegiertenversammlung des Kreisverbandes beschließt die Verteilung des Beitragsaufkommens durch einen Haushaltsplan.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Rechnungslegung erfolgt gegenüber jeder ordentlichen Kreisdelegiertenversammlung.

V. Gliederungen

§ 6

1. Der Kreisverband gliedert sich in Betriebs- und Fachgruppen. Sie arbeiten selbstständig. Der Kreisverband kann in besonderen Bereichen als Dienstleister eintreten.
2. Eine Betriebsgruppe muss mindestens fünf in der GEW organisierte Mitglieder haben, um als Betriebsgruppe im Sinne dieser Satzung tätig werden zu können. Dabei ist eine inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit benachbarter Schulen möglich.

§ 7

1. Im Kreisverband können alle Fachgruppen arbeiten, die im Landesverband eingerichtet sind.
2. Die Fachgruppen bearbeiten die in ihr Fachgebiet fallenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrag des Kreisverbandes Göttingen.
3. Fachgruppen sind gehalten, gemeinsame Probleme gemeinsam zu behandeln.
4. Die/Der Vorsitzende einer Fachgruppe vertritt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Kreisverbandes die Fachgruppe gegenüber der Öffentlichkeit und in Verhandlungen. Bei Verhandlungen, die sich im Besonderen auf die Angelegenheiten einer Fachgruppe beziehen, muss diese vertreten sein.
5. Stimmt eine Fachgruppe in ihrem Fachgebiet einem Beschluss des Kreisvorstandes nicht zu, muss der Kreisvorstand neben seinem Beschluss auch die Stellungnahme der Fachgruppe bekannt geben, sofern die Fachgruppe dies verlangt.
6. Die Fachgruppen beantragen die für ihre Aktionen benötigten Mittel beim Kreisvorstand und erhalten diese Mittel dann im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Ansätze zugewiesen.

§ 8

Die Gliederungen des Kreisverbandes regeln die jeweiligen Angelegenheiten selbständig. Ihre Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Kreisverbandes stehen.

VI. Organe

§ 9

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreisdelegiertenversammlung (DV),
- b) der Geschäftsführende Kreisvorstand (GV).

§ 10

Die Kreisdelegiertenversammlung (DV)

1. Die DV ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Kreisverbandes. Sie wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstandes entsprechend § 11, 2a und beschließt den Haushaltsplan.
- 1 a Der GV legt sechs Monate vor einer ordentlichen Delegiertenversammlung die endgültige Zahl der Delegierten pro Fachgruppe fest. Die Fachgruppen bekommen pro angefangene 10 Mitglieder ein Delegiertenmandat.

Der festgelegte Delegiertenschlüssel gilt für die gesamte satzungsmäßige Amtszeit des zu wählenden GV.

Die Delegierten werden vorrangig von den Betriebsgruppen gewählt (§ 6 Abs. 2) bis spätestens vier Wochen vor der ordentlichen DV.

Sollten die BGn insgesamt mehr Delegierte wählen, als ihrer Fachgruppe zustehen, gelten die überzähligen Mandate als Überhangmandate.

Die Fachgruppen können durch Betriebsgruppen nicht ausgeschöpfte Mandate durch Fachgruppenbeschluss besetzen.

2. Die DV setzt sich zusammen aus den Delegierten der Betriebsgruppen und der Fachgruppen, sowie den Mitgliedern des Geschäftsführenden Kreisvorstandes.
3. Jede gemäß § 6, Abs. 2 bestehende Betriebsgruppe kann mindestens einen Delegierten entsenden. Darüber hinaus setzt die DV Schlüsselzahlen fest, nach denen Delegierte entsandt werden können.
4. Die Fachgruppen, Ausschüsse und Personengruppen erhalten, sofern sie denn regelmäßig arbeiten und sich regelmäßig treffen, je eine Delegierte bzw. einen Delegierten pro Fachgruppe, Ausschuss und Personengruppe.
5. Jede/Jeder Delegierte hat nur eine Stimme; Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Die Delegierten sind nicht an Aufträge gebunden.
6. Die DV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausnahmen von dieser Regelung gelten für Beschlüsse nach § 12 und § 13.
7. Die DV tritt **in der Regel** alle zwei Jahre zusammen. Eine außerordentlichen DV muss einberufen werden, wenn
 - a) zehn Betriebsgruppen oder
 - b) drei Fachgruppen,die insgesamt jeweils 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes vertreten, es unter gleichzeitiger Vorlage eines Tagesordnungsvorschlages verlangen.
8. Antragsberechtigt für die DV sind die Betriebs- und Fachgruppen, die Personengruppenausschüsse und der Geschäftsführende Vorstand.
9. Die DV wählt bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung eine aus mindestens drei Personen bestehende Versammlungsleitung.
10. Die Verhandlungen der DV sind verbandsöffentlich. Gäste können nur auf Einladung des Geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen.
11. Die DV kann folgende Personengruppenausschüsse und ggf. weitere einrichten:

Ausschuss der Angestellten

§ 11

Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist das Beschlussorgan zwischen den Kreisdelegiertenversammlungen. Er führt die laufende Arbeit des Kreisverbandes durch. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der DV verantwortlich und verpflichtet, der nächsten DV darüber zu berichten.
2. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an (maximal 10 Personen):
 - a) die/der Vorsitzende
 - b) die/der stellvertretende Vorsitzende [b) und c) sind gleichberechtigte Stellvertreter]
 - c) die/der stellvertretende Vorsitzende [b) und c) sind gleichberechtigte Stellvertreter]
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) sechs weitere Mitglieder

Die/der Vorsitzende, und die stellvertretenden Vorsitzenden, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister werden von der DV in gesonderten Wahlgängen gewählt.

Die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden - sofern es sich um einen gemeinsamen Vorschlag des noch amtierenden GV handelt - von der DV in einem Wahlgang gemeinsam gewählt.

Sollte der Vorschlag des GV für die weiteren Mitglieder - ganz oder in Teilen - abgelehnt werden, sind die weiteren Mitglieder des GV von der DV in einzelnen Wahlgängen zu wählen.

Diese Regelung schließt natürlich nicht aus, dass ggf. weitere Einzelkandidaten, die nicht vom GV vorgeschlagen worden sind, kandidieren. In diesem Fall sind die weiteren Mitglieder des GV von der DV ebenfalls in einzelnen Wahlgängen zu wählen.

3. Die Wahl der unter 2 genannten Mitglieder des Kreisvorstandes erfolgt durch die DV für die Dauer von zwei Jahren.
4. Scheidet eines der unter 2 genannten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so beauftragt der Geschäftsführende Vorstand ein Mitglied des Kreisverbandes mit der Wahrnehmung des freigewordenen Vorstandsamtes bis zur nächsten DV.
5. Die/Der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und nach außen. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgt nach Absprache innerhalb seiner Mitglieder.
6. Zur Rechtsverbindlichkeit von Unterschriften im Namen des Kreisverbandes Göttingen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft gegenüber einem Geldinstitut gelten folgende Regelungen:
 - a) erforderlich ist die Unterschrift des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin; er/sie zeichnet allein,
 - b) erforderlich sind die Unterschriften der/des Vorsitzenden und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin; sie zeichnen nur gemeinsam,
 - c) erforderlich sind die Unterschriften eines weiteren vom Geschäftsführenden Vorstand aus seinem Kreis benannten Mitgliedes und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin; sie zeichnen nur gemeinsam.
 - d) Bei Ausfall (Rücktritt, längere Krankheit, Tod) des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin benennt der Geschäftsführende Vorstand innerhalb von drei Monaten ein Mitglied, das die Aufgaben des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin bis zur nächsten Delegiertenversammlung übernimmt.

Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister /in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

7. Die Tätigkeit in allen Ämtern ist ehrenamtlich. Auslagen, die aus der Tätigkeit erwachsen, werden vom Kreisverband erstattet.
8. Der Geschäftsführende Vorstand tagt mindestens viermal im Kalenderjahr.

VII. Satzungsänderungen

§12

Satzungsänderungen können von jeder ordentlichen DV beschlossen werden. Es ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Antragstellung gelten die Bestimmungen in § 10, 8.; Anträge auf Satzungsänderung, sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie der Einladung zur DV versendet werden können.

VIII. Auflösung

§ 13

1. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einer DV beschlossen werden, die zu diesem Zweck unter der Angabe der Tagesordnung berufen worden ist.
2. Zu einem Auflösungs- oder Änderungsbeschluss im Sinne des Absatzes 1 ist eine 3/4 Mehrheit der Gesamtzahl der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
3. Ist die nach Absatz 1 einberufene Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens nach 14 Tagen, spätestens nach 4 Wochen, eine DV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten mit 3/4 Mehrheit entscheidet.
4. Die die Auflösung beschließende Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Regelung etwaiger Verbindlichkeiten. Über die Verwendung des Restvermögens entscheidet ebenfalls die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Einer Aufhebung des Kreisverbandes als selbständiger Kreisverband der GEW muss eine ordnungsgemäß einberufene DV mit 2/3 Mehrheit der Gesamtzahl der stimmberechtigten Delegierten zustimmen.

Der Aufhebungsantrag muss in der Tagesordnung genannt sein. Für diese Zeit ist die unter Absatz 1 bis 3 vorgesehene Verfahrensweise anzuwenden.

IX. Schlussbestimmung

§14

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Beschlossen am 15.03.2011